

Aufschubs vorzeitig weggefallen ist. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Unterbringung der Kinder in einem Heim früher als vorgesehen möglich war. Die Erteilung von Auflagen ist bei der Prüfung des Antrags auf Aufschub des Vollzugs immer mit in Erwägung zu ziehen.

Erfüllen Verurteilte die ihnen erteilten Auflagen vorsätzlich nicht bzw. ist ihr Verhalten auf eine ungerechtfertigte Verlängerung des Aufschubs gerichtet oder wird zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein sofortiger Strafantritt erforderlich, ist der Aufschub unverzüglich zu beenden. Die betreffenden Verurteilten sind erneut zum Strafantritt aufzufordern. Ist zu erwarten, daß sich Verurteilte dem Strafantritt entziehen wollen, kann auch sofort um die Zuführung beim Leiter des VPKA ersucht werden.

Das Vorerwähnte trifft **nicht für Schwangere** zu* Hier legt das Gesetz eindeutig fest, daß der Aufschub des Vollzugs bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren ist. Auf die einzige Ausnahme (§ 45 Abs. 3 SVO) wurde bereits hingewiesen.

Über einen genehmigten Aufschub erhalten die Organe Kenntnis, die von der Aufforderung zum Strafantritt unterrichtet worden sind.

Der Aufschub des Vollzugs, die Einhaltung der Fristen sowie die Erfüllung der erteilten Auflagen ist zu überwachen. Dabei ist — soweit erforderlich — mit anderen staatlichen Organen eng zusammenzuwirken.

Ein Aufschub des Vollzugs ist durch den Leiter der UHA, der StVE bzw. des JH auch dann zu gewähren, wenn ein Kassationsantrag zugunsten Verurteilter oder ein Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens gestellt wird und vom Obersten Gericht der DDR oder Bezirksgericht bzw. vom bearbeitenden Staatsanwalt um Aufschub ersucht wird (siehe dazu auch §§ 326 Abs. 2 und 334 StPO). Nach § 356 Abs. 2 StPO kann das zuständige Gericht auch einen Aufschub anordnen, wenn über die Auslegung eines Urteils oder über die Berechnung der Dauer der Strafe mit Freiheitsentzug Zweifel entstanden sind.

Das Einreichen einer Kassationsanregung oder einer Anregung zur Wiederaufnahme des Verfahrens durch Verurteilte begründet noch keinen Aufschub des Vollzugs.